

# BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MISTELBACH

Fachgebiet Anlagenrecht  
2130 Mistelbach, Hauptplatz 4-5



Bezirkshauptmannschaft Mistelbach, 2130

Frau  
Christine Kiesenhofer  
Bäckergasse 20b  
2124 Kreuzstetten

Beilagen

MIW2-WA-1319/002  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: [anlagen.bhmi@noel.gv.at](mailto:anlagen.bhmi@noel.gv.at)  
Online-Terminvereinbarung: [www.noe.gv.at/bhmi](http://www.noe.gv.at/bhmi)  
Telefon: 02742/9005-339 - [www.noe.gv.at/datenschutz](http://www.noe.gv.at/datenschutz)

Bezug	Bearbeitung	02742/9005- Durchwahl	Datum
-	Christoph Lachmayer	33286	13. Februar 2026

Betrifft

Informationsbegehren betreffend Fischteichanlage in der KG Niederkreuzstetten vom 15. Jänner 2026 - Informationsbegehren

Sehr geehrte Frau Kiesenhofer!

Wir haben Ihren Antrag auf Zugang zur Information betreffend „Errichtung und Betrieb einer Fischteichanlage in der KG Niederkreuzstetten“ am 15. Jänner 2026 erhalten.

Wir kommen hiermit Ihrem Antrag innerhalb der gesetzlichen Frist von vier Wochen nach (§ 8 Abs. 1 IFG).

Nachdem hinsichtlich der Informationen „Errichtung und Betrieb einer Fischteichanlage in der KG Niederkreuzstetten“ der Informationsgewährung keine Interessen entgegenstehen, die zur Geheimhaltung gemäß § 6 IFG verpflichten, konnte die Information diesbezüglich wie folgt unmittelbar erteilt werden:

## **Zu Punkt 1.:**

1.1.: Ja, es wurde jeweils fristgerecht um eine Verlängerung der wasserrechtlichen Bewilligung angesucht.

1.2.: Ja, im Zuge dieses Verlängerungsverfahrens wurde eine Stellungnahme des Amtssachverständigen für Wasserbautechnik eingeholt. Dieser teilte der Behörde mit, dass aus wasserbautechnischer Sicht kein Einwand gegen die beantragte Fristverlängerung für die Bauvollendung bis zum 31.12.2025 erhoben wird.

## **Zu Punkt 2.:**

Die wasserrechtliche Bewilligung ist inhaltlich ident mit dem von Ihnen beigelegten Bescheid vom 10.03.2014.

Gemäß § 112 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959) kann die Frist für die Bauvollendung bis zu einem Höchstausmaß von 15 Jahren verlängert werden.

Weiters wird mitgeteilt, dass die fristgerechte Bauvollendung im Dezember 2025 der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach unter Anschluss entsprechender Kollaudierungsunterlagen angezeigt wurde.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Bezirkshauptfrau

Mag. H o n e d e r